

Stadt Halle (Saale) 30.04.2018

Auszug

<u>aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:</u>

zu 5.1 Änderung der "Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS)"

Vorlage: VI/2017/03695

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die dritte Änderung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS).



Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.2 Baubeschluss - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE

Vorlage: VI/2017/03523

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

- 1.Der Stadtrat beschließt die allgemeine und energetische Sanierung der Grundschule "Albrecht Dürer" am Standort Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale), unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE.
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.2.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Baubeschluss - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE"; VI/2017/03523

Vorlage: VI/2018/03943

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Beschlusstext wird um folgenden Punkt 2 ergänzt:

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.3 Umsetzung Projekt "Örtliches Teilhabemanagement" Vorlage: VI/2018/03921

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Stellenplans 2018 um drei Stellen, befristet bis 31.12.2021:

Amts-/Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe Entgeltgruppe	Anzahl der Stellen in VZS
Projektleiter	E11	1,000
Teilhabemanager	S11B	2,000



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.4 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)

Vorlage: VI/2017/03653

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.4.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale); VI/2017/03653 Vorlage: VI/2018/03875

Abstimmungsergebnis:

abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

Punkt III., Absatz 3

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen. erfolgt für zunächst 20 Jahre.

In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.4.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion und CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653) Vorlage: VI/2018/03912

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen und an dem jeweiligen Grab ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehten, anzubringen. Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.

2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben. Unabdingbar Ziel ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens drei Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgenerfolgt für zunächst 20 Jahre. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jedermann jeder natürlichen und/oder juristischen Person zu. Der Vorschlag ist Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die



Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

- 5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung Diese gutachtliche Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:
 - a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
 - b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
 - c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.
- 6. a) Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt: Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:
 - 1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Über diesen Antrag Entscheidung erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führt.
 - 2. Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersönlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, iedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der StadtratGewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.

Befürwortetungen von Ehrengräbern durch den der Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und dDie Stellungnahme des Beirates wird dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.



b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.

7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung. Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Uta Rylke

Stellvertretende Protokollführerin



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.5 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich

Sicherheit

Vorlage: VI/2018/03936

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.12602010 FFW Dölau Feuerwehrhaus (HHPL Seite 248) Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **190.000 EUR**.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.12601001 Berufsfeuerwehr (HHPL Seite 243/1289)

Finanzpositionsgruppe 783 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 190.000 EUR.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.6 Baubeschluss - Sanierung Dach und Fassade Peißnitzhaus,

Peißnitzinsel 4 in 06108 Halle (Saale) über das Förderprogramm

"Soziale Stadt Fördergebiet Halle-Neustadt"

Vorlage: VI/2017/03559

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Dachsanierung und die Fassadensanierung des Peißnitzhauses vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln sowie einer Kostenanerkennung für diese Maßnahmen aus dem Stadtbauprogramm "Soziale Stadt Fördergebiet Halle-Neustadt".



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 5.7 Baubeschluss für Ausweichschule / neue weiterführende Schule am

Standort Holzplatz

Vorlage: VI/2018/03977

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt,

- 1. den Neubau der Ausweichschule/ neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz
- die Auszahlungsansätze für die Vorhaben "Ausweichstandort Schulen", PSP-Element 8.21801017 und "Ausweichstandort Schulsporthallen", PSP-Element 8.21801018, gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.
- 3. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21801017 Ausweichstandort Schulen (HHPL Seite 1095, 1273, 1291)

Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 4.395.700 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21601013 Sekundarschule Am Fliederweg (HHPL Seite 1078, 1277, 1290)

Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 4.395.700 EUR.

Lita Dvilka	 	
Uta Rylke		



Stellvertretende Protokollführerin

Stadt Halle (Saale)

30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.1 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A Vorlage: VI/2018/03855

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Regularien des Halle-Passes A konzeptionell zu überarbeiten. Das Konzept wird in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2. Bezüglich der Überarbeitung werden folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 - a. Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.
 - b. Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln.
 - c. Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen.
 - Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden
 - Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.
 - d. Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des "Bildungs- und Teilhabepakets" hinzuweisen.



- e. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.
- 3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.
- 4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

Lita Pylka



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zum Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A VI/2018/03855 Vorlage: VI/2018/03909

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Regularien des Halle-Passes A konzeptionell zu überarbeiten überprüfen. Das Konzept wird in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018 zur Beschlussfassung-vorgelegt.
- 2. Bezüglich der Überarbeitung Prüfung werden folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 - a. Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.
 - b. Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell zweckgebunden mit dem Besuch der jeweiligen Einrichtung nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln. prüfen.
 - e. Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die eine kostenfreie Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei zu prüfen. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen.
 - Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden.
 - **Es wird außerdem geprüft ob** Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A anbieten können. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.
 - d. Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen,



- aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des "Bildungs- und Teilhabepakets" hinzuweisen.
- e. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger (beispielsweise nach Einkommen in Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohnes), welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.
- 3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen. und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.
- 4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Instandsetzung

von Fuß- und Radwegen Vorlage: VI/2018/03722

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass künftig im Rahmen der Instandsetzung von Gemeindestraßen im Stadtgebiet von den jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für Reparaturen an Straßen, Wegen und Plätzen 30% für Fußverkehrsanlagen und 20% für Radverkehrsanlagen eingesetzt werden.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Pestizidverzicht auf verpachteten Flächen der Stadt Vorlage: VI/2018/03731

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und andere Flächen der Stadt und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich der Pächter grundsätzlich zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.

- 1. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftlichen Flächen der Stadt wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich Pächter*innen verpflichten, nur bei erwiesenem Bedarf die im ökologischen Landbau zugelassenen Pestizide (entsprechend EG ÖKO Basisverordnung 834/2007 und der Durchführungsbestimmung der EG Verordnung 889/2008) einzusetzen. Bei der Verlängerung bestehender Pachtverträge ist mit den Pächtern ein Plan zu erarbeiten, wie schrittweise die Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden auf den für neue Pachtverträge festgelegten Standard erfolgen kann.
- 2. Beim Abschluss neuer Pachtverträge und bei der Verlängerung von Pachtverträgen für andere Flächen der Stadt (z.B. Kleingartenanlagen, Garagenanlagen, Sportanlagen, etc.) wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich Pächter*innen zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen Flächen verpflichten.



30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Errichtung des zukünftigen Verwaltungsstandortes in Halle-Neustadt Vorlage: VI/2017/03452

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt:

- Im Zuge der möglichen Errichtung und Nutzung des neuen Verwaltungsstandortes in der Scheibe A in Halle – Neustadt bleibt die bisherige sozialräumliche Standortverteilung der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe (z.B. ASD) vollständig erhalten. (gemäß Stadtratsbeschluss III/2002/02388)
- Das "Haus der Wohnhilfe" behält auch nach der Neuordnung der Verwaltung und Verwaltungsstandorte seine satzungsgemäße Zweckbestimmung und wird nicht veräußert.
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadträtinnen und Stadträten eine verbindliche Planung zur Beteiligung des Stadtrates bei der Umsetzung des Projektes "Neuanmietung der sanierten Scheibe A" als neuen Verwaltungsstandort vorzulegen.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Planung zur Verwendung der durch die mögliche Verlegung von ursprünglichen Verwaltungsstandorten nach Halle Neustadt in die Scheibe A, freigewordener, eigener Liegenschaften dem Stadtrat vorzulegen.

Uta Rylke		



Stellvertretende Protokollführerin

Stadt Halle (Saale)

30.04.2018

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.04.2018:

zu 6.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Flächen am

Sandanger als öffentliche Bolzplätze erhalten

Vorlage: VI/2015/01188

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt, dass nach dem Umzug des HFC-Nachwuchsleistungszentrums in den Stadtteil Silberhöhe, die Flächen am Sandanger für den Freizeitsport als frei zugängliche Bolzplätze genutzt werden.
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.